



Wer regiert in Europa?

Die neue Hegemonialordnung des Europäischen Verfassungsvertrages

Andreas Wehr

Der heutige Sozialstaat »sei erkämpft gegen den nationalen Kapitalismus. Aber den gibt es nicht mehr.« So stellte es Franz Müntefering auf dem SPD-Sonderparteitag am 21. März 2004 dar. Es gehört zu den gängigen Argumentationsmustern neoliberaler Politik, die ökonomischen und politischen Entscheidungszentren im Nirgendwo der Globalisierung verschwinden zu lassen, um damit jegliche Gegenwehr für sinnlos, da ohne Adressat, zu erklären. Dies gilt vor allem für die Entscheidungsprozesse in der Europäischen Union, die aufgrund des komplizierten Zusammenspiels bei der Gesetzgebung von nationalen Regierungen, Europäischer Kommission und in manchen Fällen auch des Europäischen Parlaments als besonders verworren, unübersichtlich und daher kaum beeinflussbar erscheinen.

Der Untersuchung der Mechanismen, wie nationale Macht diese transnationalen Strukturen konstituiert, mit deren Hilfe sie wiederum die Reproduktion ihrer jeweiligen nationalen Gesellschaftsordnungen organisiert, absichert und sich in diesem Prozess selbst verändert bzw. verändert wird, kommt demnach zentrale Bedeutung zu. Im Folgenden wird dies an Hand des Vertrags über eine Verfassung für Europa näher beleuchtet.¹ Es soll gezeigt werden, wie

die EU mittels dieser Verfassung aus einer staatenbündischen Ordnung in eine Hegemonialordnung übergeführt werden soll, die zukünftig von den großen europäischen Mächten, mit Deutschland im Zentrum, bestimmt wird.² Dass dieser Prozess keineswegs widerspruchslos verläuft, zeigte sich bereits beim ersten, gescheiterten Versuch, die Europäische Verfassung auf der Ratstagung im Dezember 2003 durchzusetzen. Der Anlass des Scheiterns, der Streit über die Stimmzahl von Polen und Spanien bei den Abstimmungen im Europäischen Rat und im Ministerrat, war dabei keinesfalls zufällig. Es handelte sich um nichts anderes als um einen Streit über den zukünftigen Einfluss einzelner Nationalstaaten, und hier vor allem ihrer jeweils herrschenden Klassen, auf die Entscheidungen in der Union. Er berührte damit den Kern der Organisation nationaler Macht in einer transnationalen Machtstruktur. Eine der wichtigsten Aufgaben des Europäischen Konvents³ war es, Vorschläge für den institutionellen Aufbau der EU vorzulegen, mit denen die so genannten Left-overs, jene seit dem Vertrag von Amsterdam

1997 ungelöst gebliebenen Fragen, geregelt werden sollten. Bei ihnen geht es um die zukünftige Größe der Europäischen Kommission, das Abstimmungsverfahren im Ministerrat und um die Ausweitung der Entscheidungen dort mit qualifizierten Mehrheiten. Ihre Neuregelung wird offiziell für unumgänglich gehalten, um die Union nach ihrer Erweiterung auf 25 Staaten handlungsfähig zu halten. Tatsächlich geht es aber in erster Linie darum, den Einfluss der dominierenden Mitgliedstaaten der Alt-EU auch nach dem Beitritt einer ganzen Reihe kleiner, dennoch mit voller Souveränität ausgestatteter Staaten, möglichst ungeschmälert zu erhalten.

1. Eine verkleinerte Europäische Kommission

Im Anschluss an den Beitritt der zehn neuen Staaten stieg bei der im November 2004 vorgenommenen Wahl der Kommission die Zahl ihrer Mitglieder auf 25, da nach dem Vertrag von Nizza »der Kommission ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedslandes angehört«. Nach verbreiteter Ansicht behindert eine solche große Zahl von Kommissaren die Arbeitsfähigkeit des Gremiums. Einige Staats- und Regierungschefs hatten deshalb bereits im Dezember 2000 auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza versucht, eine Regelung durchzusetzen, nach der die Kommission im Anschluss an die EU-Erweiterung wieder verkleinert werden kann.

Da ungewiss ist, ob sich die Mitgliedstaaten künftig wirklich auf eine substanzielle Reduzierung der Zahl der Kommissionsmitglieder und damit auf die Straffung ihrer Arbeit werden einigen können, war es das Ziel des Konvents, dieses Problem zu lösen. Nach Art. I-25 Abs. 3 des Konventsentwurfs sollte die Zahl der Kommissare auf insgesamt 15 begrenzt werden: »Die Kommission besteht aus einem Kollegium, das sich aus ihrem Präsidenten, dem Außenminister der Union, der Vizepräsident ist, und aus dreizehn Europäischen Kommissaren, die nach einem System der gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt werden, zusammensetzt.« Um den Staaten, die noch in Nizza hartnäckig an »ihrem Kommissar« festhielten, diese Reduzierung schmackhaft zu machen, wurde die Funktion des »Kommissars ohne Stimmrecht« vorgeschlagen, der wenigstens für die gleichzeitige Präsenz aller Mitgliedstaaten am Kommissionstisch sorgen sollte. In der Regierungskonferenz wurde diese Regelung noch modifiziert. Danach besteht die Kommission »aus einer Anzahl von Mitgliedern, die zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht«. ⁴ Damit soll gewährleistet werden, dass auch die Zahl der Kommissare ansteigt, wenn sich die Union weiter vergrößert. Aber auch nach dieser

Regelung werden eine Reihe von Staaten in diesem wichtigen Gremium nicht mehr vertreten sein.

In einer derart verkleinerten Kommission werden sich die Kommissare kaum mehr, wie gegenwärtig noch, als Vertreter ihres Entsendestaates verstehen. Mit einer deutlich gestärkten Rolle des Kommissionspräsidenten und schließlich mit dem neu geschaffenen Amt des Außenministers der Union, der zugleich Vizepräsident der Kommission ist, würde dieses Gremium schon sehr dem Bild einer klassischen Regierung ähneln. Vor diesem Hintergrund fällt umso schwerer ins Gewicht, dass der Kommissionspräsident auch zukünftig nicht frei vom Europäischen Parlament gewählt werden kann. Das dazu in Art. I-27 vorgesehene Verfahren sieht in Absatz 1 vor: »Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament nach entsprechenden Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor; dabei berücksichtigt er das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament. Das Europäische Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, so schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen neuen Kandidaten vor, für dessen Wahl das Europäische Parlament dasselbe Verfahren anwendet.« Wie gehabt, bleibt die alles entscheidende Vorauswahl dem Europäischen Rat vorbehalten.

2. Der Streit über die Abstimmungsregelung im Ministerrat und Europäischen Rat

Der Beitritt von nicht weniger als zehn Staaten, denen mit Bulgarien, Rumänien und womöglich der Türkei bald weitere folgen werden, wird die Union grundlegend verändern. Ein Berater des Konventmitglieds Erwin Teufel beschrieb diese Herausforderung wie folgt: »Mit Blick auf die bevorstehende Erweiterung der EU von 15 auf 25 und mehr Mitgliedstaaten war in den neunziger Jahren klar geworden, dass die große gesamteuropäische Union des 21. Jahrhunderts einer neuen verfassungsmäßigen Ordnung bedarf, um handlungsfähig zu bleiben.« ⁵ Und unter Handlungsfähigkeit wird dabei immer auch die Wahrung des eigenen, deutschen Interesses verstanden.

Der Europäische Rat legte daher im Dezember 2000 in Nizza die Regeln für die Abstimmungen im Ministerrat und Rat neu fest. Der Einfluss der bevölkerungsstarken Staaten wurde vergrößert. Frankreich beharrte jedoch darauf, mit 29 der so genannten gewichteten Stimmen gleich viele wie Deutschland zu erhalten. Ebenfalls 29 bekamen Italien und Großbritannien. Polen und Spanien wurden jeweils 27 zugestanden.

In diesem Zusammenhang wurde immer wieder als Skandal herausgestellt, dass Polen und Spanien noch nicht einmal zusammen über so viel Einwohner wie Deutschland verfügen und dennoch jeweils nur zwei Stimmen weniger haben. Übersehen wurde dabei allerdings, dass ihr Abstand bei der Bevölkerungszahl zu Frankreich, Italien und Großbritannien geringer ist als die Differenz der jeweiligen Bevölkerungszahl dieser drei Länder zu jener Deutschlands. Das Ungleichgewicht bei der Stimmenverteilung entstand also dadurch, dass in Nizza vier Ländern die gleiche Stimmenzahl von 29 gegeben wurde, obwohl Deutschland sehr viel größer als die übrigen drei ist.

Der Verfassungsvertrag sieht in Art. I-25 vor, den demografischen Faktor zu einer von zwei Bedingungen für das Zustandekommen eines jeden, mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschlusses zu machen: »Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55% der Mitglieder des Rates, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedern, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65% der Bevölkerung der Union ausmachen.«

Was würde sich bei der Annahme des Verfassungsvertrags konkret ändern? Nach dem geltenden Vertrag von Nizza sind für eine qualifizierte Mehrheit erforderlich: In der auf 25 Staaten erweiterten EU mindestens 72,3% der so genannten gewichteten Stimmen, eine Mehrheit der Mitgliedstaaten und, sollte dies von einem Mitgliedstaat verlangt werden, der Nachweis, dass die hinter dem Beschluss stehende qualifizierte Mehrheit im Ministerrat mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentiert.

Sollte die Bevölkerungszahl, wie es der Verfassungsvertrag vorsieht, als positives Kriterium an die Stelle der gewichteten Stimmen treten, so würden sich die Machtverhältnisse zwischen den Staaten erheblich verschieben. Begünstigt wären davon die vier bevölkerungsstärksten Länder, und hier insbesondere Deutschland. Da Frankreich, Großbritannien, Italien und Deutschland gegenwärtig jeweils 29 gewichtete Stimmen haben, beträgt ihr Anteil an den 345 Gesamtstimmen nach der Erweiterung nur noch jeweils 8,4%. Ganz anders sähe es hingegen aus, wenn die Bevölkerungszahl zu dem entscheidenden Kriterium wird. Dann würde sich allein der Anteil Deutschlands glatt auf 17% verdoppeln.⁶ Die Anteile Frankreichs, Großbritanniens und Italiens würden sich auf immerhin noch jeweils ca. 12% erhöhen. Da sich aber die von Spanien und Polen nur geringfügig von 7,8 auf 8% vergrößern, ginge der Einfluss dieser beiden Staaten zurück. Dies war denn auch der Grund für ihren hartnäckigen Widerstand auf dem Europäischen Gipfel im Dezember 2003 gegen die vom Europäischen

Veränderungen für die Beschlussfassung im Europäischen Rat und im Rat

| | Länder | Nizza | Verfasg. | Veränderung |
|------------------|-----------------------|-------|----------|-------------|
| Gewinner | Deutschland | 9,0% | 18,2% | + 9,2% |
| | Frankreich | 9,0% | 13,2% | + 4,1% |
| | Großbritannien | 9,0% | 13,0% | + 4,0% |
| | Italien | 9,0% | 12,6% | + 3,6% |
| | Spanien | 8,4% | 9,0% | + 0,6% |
| | Polen | 8,4% | 8,4% | 0,0% |
| Verlierer | Niederlande | 4,0% | 3,6% | -0,5% |
| | Griechenland | 3,7% | 2,4% | -1,3% |
| | Portugal | 3,7% | 2,3% | -1,4% |
| | Belgien | 3,7% | 2,3% | -1,5% |
| | Tschechische Republik | 3,7% | 2,3% | -1,5% |
| | Ungarn | 3,7% | 2,2% | -1,5% |
| | Schweden | 3,1% | 2,0% | -1,1% |
| | Österreich | 3,1% | 1,8% | -1,3% |
| | Dänemark | 2,2% | 1,2% | -1,0% |
| | Slowakei | 2,2% | 1,2% | -1,0% |
| | Finnland | 2,2% | 1,1% | -1,0% |
| | Irland | 2,2% | 0,9% | -1,3% |
| | Litauen | 2,2% | 0,8% | -1,4% |
| | Lettland | 1,2% | 0,5% | -0,7% |
| | Slowenien | 1,2% | 0,4% | -0,8% |
| | Estland | 1,2% | 0,3% | -0,9% |
| | Zypern | 1,2% | 0,2% | -1,1% |
| Luxemburg | 1,2% | 0,1% | -1,1% | |
| Malta | 0,9% | 0,1% | -0,8% | |

Konvent vorgeschlagenen Abstimmungsregeln. Mit dem Regierungswechsel in Spanien und dem darauf folgenden Einlenken Polens konnte das demografische Prinzip dann doch noch durchgesetzt werden.

Betrachtet man die möglichen Rückwirkungen auf denkbare Konstellationen bei Koalitionsbildungen im Ministerrat und im Europäischen Rat, so ist bereits auf einen Blick erkennbar, dass die vier Großen mit zusammen 53% nicht mehr weit von den erforderlichen 65% entfernt sind. Für das Zustandekommen qualifizierter Mehrheiten bedarf es aber, als zweites Erfordernis, auch noch der Mehrheit der Mitgliedstaaten, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedstaaten. Hier besitzt jeder Staat nur eine Stimme, egal ob es sich um Malta oder um Deutschland handelt. Da die vier großen Länder aber nur noch wenige Bündnispartner zum Erreichen der 65%-Schwelle bei der Bevölkerungszahl benötigen, werden sie bei der Suche nach einer Mehrheit der Mitgliedstaaten freier in ihrer Wahl. Nach dem Verfassungsvertrag steigt daher auch die Bedeutung der kleinen und ganz kleinen Staaten, denn sie werden bei der Herstellung der einfachen Mehrheit der Mitgliedstaaten dringend gebraucht. Verlierer wären dagegen die mittelgroßen Staaten, neben Polen und Spanien die Niederlande, aber auch Staaten mit jeweils rund zehn Millionen Einwohnern, wie Belgien, Griechenland, Portugal, Ungarn und

die Tschechische Republik. Da mit der Einführung des demografischen Faktors ihr Gewicht zurückgeht, sinkt auch ihre Bedeutung als Bündnispartner.

3. Die Ausweitung der Entscheidungen mit qualifizierten Mehrheiten

Die gegenwärtig vertraglich festgeschriebene Notwendigkeit der Einstimmigkeit im Ministerrat bei vielen Entscheidungen wird als ein besonderes Hemmnis für die zukünftige Handlungsfähigkeit der Union angesehen. Zwar waren bereits bei den vorangegangenen Vertragsrevisionen von Maastricht, Amsterdam und Nizza immer mehr Bereiche hinzugekommen, in denen mit qualifizierten Mehrheiten im Ministerrat abgestimmt wird, der große Durchbruch war jedoch ausgeblieben. Nach dem Verfassungsvertrag sollen nun Entscheidungen mit qualifizierten Mehrheiten gemäß Art. I-34 in Verbindung mit Art. III-396 zur Norm werden. Die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit wird daher auch als »ordentliches Gesetzgebungsverfahren« bezeichnet. Da dabei regelmäßig das Europäische Parlament mit einbezogen ist, wird es auch Mitentscheidungsverfahren genannt.

Vielfach wird befürchtet, dass zukünftige Vertragsänderungen und damit auch eine weitere Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens angesichts von 25 und mehr EU-Staaten immer schwieriger werden, da jede einzelne Vertragsänderung ja von allen Staaten ratifiziert werden muss. Dies ist immer ein langwieriges und inzwischen auch ungewisses Verfahren, wie die überraschende Ablehnung des Nizza-Vertrages durch die irische Bevölkerung gezeigt hat. Es bestand deshalb vor allem im Präsidium des Konvents ein großes Interesse daran, eine Regelung zu finden, mit der der Anwendungsbereich des Mitentscheidungsverfahrens ausgeweitet werden kann, ohne gleich ein offizielles Vertragsänderungsverfahren durchführen zu müssen. In Art. III-444 wird mit der so genannten Passarelle ein autonomes Vertragsänderungsverfahren vorgeschlagen: »In Fällen, in denen der Rat nach Maßgabe von Teil III in einem Bereich oder in einem bestimmten Fall einstimmig beschließt, kann der Europäische Rat einen Europäischen Beschluss fassen, wonach der Rat in diesem Bereich oder in diesem Fall mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann.« Hieß es noch im Konventsentwurf daran anschließend lediglich: »Jede vom Europäischen Rat auf der Grundlage dieser Bestimmung ergriffene Initiative wird den nationalen Parlamenten mindestens vier Monate vor der Beschlussfassung übermittelt«, so legte die Regierungskonferenz im Verfassungsvertrag fest, dass der Europäische Beschluss nicht erlassen wird, wenn »diese Initiative innerhalb von sechs Monaten nach

der Übermittlung von einem nationalen Parlament abgelehnt wird«. Damit konnte verhindert werden, dass zukünftig einzelstaatliche Souveränitätsrechte allein am Verhandlungstisch des Rates in Brüssel von den Regierungen aufgegeben werden, bevor sich das nationale Parlament dazu äußern kann.

4. Ein neuer Vertrag wird bereits konzipiert

Angesichts der Ablehnungen des Verfassungsvertrages in Frankreich und in den Niederlanden wird nun gefordert, Abstand zu nehmen von einer »symbolstarken Überhöhung des Vertragscharakters«, was nichts anderes heißt, als auf den Begriff Verfassungsvertrag zu verzichten.⁷ Und in der Tat war diese Begriffswahl für die herrschenden Kreise in Europa ein fataler Fehlgriff. Es wurde damit eine große öffentliche Aufmerksamkeit geweckt, wo es doch »nur« um eine Anpassung des Institutionengefüges an eine vergrößerte EU ging. Günther Nonnenmacher schrieb dazu in der FAZ: »Hätte man der EU nicht eine ›Verfassung‹ geben wollen, sondern sich damit begnügt, den missratenen Vertrag von Nizza so zu verbessern, dass die größer gewordene Union funktionsfähig bleibt, wäre das ein großer Erfolg geworden. Stattdessen wurde der fatalen europapolitischen Neigung nachgegeben, Formen zu schaffen in der Hoffnung, diesen würden Funktionen zuwachsen und danach könnten sie auch Legitimität erwerben. Umgekehrt wird ein Schuh draus: Die Form muss der Funktion folgen. Eine Verfassung sollten die EU-Staaten, alle zusammen oder einige von ihnen, dann in Angriff nehmen, wenn sie sich darauf einigen können, einen Zustand von – wie immer definierter – Staatsähnlichkeit anzustreben. Bis dahin sind (bescheidenere) Verträge gut genug.«⁸

Wie ein solcher, »bescheidenerer« Vertrag aussehen könnte, darüber gibt es bereits sehr genaue Vorstellungen. Ausgangspunkt ist die Entkoppelung von institutionellen und inhaltlichen Fragen: »Die Änderungen einzelner Bestimmungen des EU- und EG-Vertrages von Nizza könnten die zentralen Neuerungen der Verfassung auch ohne umfassende Neuformulierung des europäischen Primärrechts bewahren.«⁹ Dahinter steht die richtige Beobachtung, dass sich in den jeweiligen Auseinandersetzungen um den Verfassungsvertrag die Auseinandersetzungen »nicht am institutionellen und prozeduralen Kern der Verfassung entzündet«¹⁰ hatten. Und in der Tat, die Kritik, insbesondere die der Linken, richtete sich vor allem gegen die materiellen Bestimmungen des Vertrages, etwa gegen den an verschiedensten Stellen geforderten »Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb« oder gegen eine solch provokante Formulierung wie die, wonach sich »die Mitgliedstaaten verpflichten, ihre

militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern.«¹¹ Doch vieles von diesem Kritisierten findet sich bereits – wenn auch nicht so zugespitzt wie etwa in den Artikeln über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik des Verfassungsvertrages – in den geltenden Verträgen über die Europäische Union bzw. über die Europäische Gemeinschaft. Viele der Kritiker haben denn auch diese Formulierungen, von denen manche bereits seit 1992 feste Bestandteile der vertraglichen Grundlagen sind, erst jetzt, in der Kampagne gegen den Verfassungsvertrag, bewusst zur Kenntnis genommen.

Nur ganz am Rande wurden hingegen die institutionellen Neuerungen einer kritischen Würdigung unterzogen.¹² Und geht es nach den europäischen Eliten, sollen hier die Rettungsversuche für den Verfassungsvertrag ansetzen: »Die wesentlichen Fortschritte der Verfassung im Hinblick auf Handlungsfähigkeit, Demokratie und Transparenz wurden nicht in Frage gestellt. Diesen Kern gilt es auch im Falle des Scheiterns der Ratifizierung zu sichern. Eine pragmatische Option besteht darin, den Kernbestand an Verfassungsneuerungen in die bestehenden Verträge zu übertragen. Hierzu müssten die zentralen Reformen der Verfassung identifiziert und in Gestalt eines Änderungsvertrags zum Vertrag gebündelt werden.«¹³ Mit anderen Worten: An der Straffung und Zentralisierung der EU soll unbedingt festgehalten werden. Vor allem die im Verfassungsvertrag vorgesehenen Abstimmungsverfahren sollen gerettet werden, denn nur mit ihrer Hilfe lässt sich die neue Hegemonialordnung der

großen Staaten in der Union etablieren, die nach der Erweiterung als so notwendig angesehen wird.

Anmerkungen

¹ Der am 29. Oktober 2004 unterzeichnete Vertrag über eine Verfassung für Europa wird entsprechend seinen Teilen mit römischen Ziffern wiedergegeben.

² Vgl. Wehr, Andreas: Europa ohne Demokratie? Die europäische Verfassungsdebatte – Bilanz, Kritik und Alternativen, Köln 2004, hier insbesondere S. 39-81.

³ Der Europäische Konvent erarbeitete im Zeitraum zwischen Februar 2002 und Juli 2003 den Entwurf für einen Verfassungsvertrag. In einer nachfolgenden Regierungskonferenz wurden noch eine Reihe von wichtigen Änderungen an diesem Entwurf vorgenommen.

⁴ Artikel I-26, Abs. 5 des Verfassungsvertrages.

⁵ Thomas Oppermann, Eine Verfassung für die Europäische Union, in: Deutsches Verwaltungsblatt, Heft 18, 2003, S.1165.

⁶ Zu Recht stellte die FAZ vom 2.2.2004 unter der Überschrift »Die Macht der Prozente« dann auch fest: »Gewinner des Konvents-Modells wäre Deutschland. Denn hier würde der Tatsache Rechnung getragen, dass die deutsche Bevölkerung mit Abstand die größte in der EU ist. Im Nizza-Vertrag hat Deutschland noch genauso viele Stimmen wie die anderen drei großen Mitgliedsländer«. Vgl. zu dieser einschneidenden Veränderung der Machtverhältnisse in der EU auch Wehr, Andreas: Kommt jetzt die große Krise? in: Marxistische Blätter 1-2004.

⁷ Vgl. Centrum für angewandte Politikforschung (CAP): Wege aus der Verfassungskrise, ein Vertrag zum Vertrag von Nizza, 2005, URL: <http://www.eu-reform.de>.

⁸ Das Publikum verlässt den Saal, in: FAZ vom 13.6.2005.

⁹ CAP 2005, S. 3.

¹⁰ Ebd., S. 1.

¹¹ Artikel I-41, Abs. 3 des Vertrags über eine Verfassung für Europa.

¹² Eine der wenigen kritischen Stimmen dazu ist der Beitrag von Norman Paech: »Die Europäische Verfassung – ein Schritt zur Demokratisierung der EU?«, in: Zur Kritik des Vertrags über eine Verfassung für Europa, herausgegeben von der PDS-Delegation in der Fraktion GUE/NGL im Europäischen Parlament, Brüssel 2005.

¹³ CAP 2005, S.1.

Der Beitrag erschien in Tobias Pflüger/Jürgen Wagner (Hrsg.), Welt-Macht EUropa, Auf dem Weg in weltweite Kriege, VSA-Verlag Hamburg 2006 (S. 123-130).

Andreas Wehr ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Konföderalen Fraktion der Vereinten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke (GUE/NGL) im Europäischen Parlament. Er veröffentlichte u.a. das Buch »Europa ohne Demokratie? Die europäische Verfassungsdebatte – Bilanz, Kritik und Alternativen«, Köln 2004.

Wir fordern:
Soziale Sicherheit statt
militärische Großmachtspolitik!